



## Haushaltssatzung Stadt Pulsnitz für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 12.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahre	
	2022	2023
<b>im Ergebnishaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.876.450,00 EUR	14.019.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	14.047.850,00 EUR	14.533.750,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-171.400,00 EUR	-513.950,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	11.300,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-11.300,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-182.700,00 EUR	-513.950,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	345.600,00 EUR	338.900,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	162.900,00 EUR	-175.050,00 EUR
<b>im Finanzhaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.059.150,00 EUR	13.180.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.743.050,00 EUR	13.171.150,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	316.100,00 EUR	9.650,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	355.600,00 EUR	573.550,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	846.900,00 EUR	1.439.300,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-491.300,00 EUR	-865.750,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-175.200,00 EUR	-856.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	776.600,00 EUR	124.900,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-776.600,00 EUR	-124.900,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-951.800,00 EUR	-981.000,00 EUR
festgesetzt		
<b>§ 2</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 EUR	0,00 EUR
festgesetzt.		

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf festgesetzt.	2.933.100,00 EUR	1.450.000,00 EUR
---	------------------	------------------

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	500.000,00 EUR	500.000,00 EUR
--	----------------	----------------

### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,00 v.H.	315,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v.H.	427,50 v.H.
Gewerbesteuer auf	390,00 v.H.	390,00 v.H.

### § 6

Die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz (Ergebnishaushalt) wird wie folgt festgesetzt:	954.500,00 EUR	1.014.400,00 EUR
--	----------------	------------------

### Die folgenden Paragraphen gelten für die Haushaltsjahre 2022 und 2023:

#### § 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt. Die vom Bürgermeister bestätigten Mittelübertragungen gelten als genehmigt. Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Die der Anlage beigefügte Budgetübersicht der Ämter der Stadtverwaltung Pulsnitz wird bestätigt.

#### § 8

Hinsichtlich der vom Stadtrat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt: über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden (u.a. auch für Umbuchungen aufgrund fehlerhafter Zuordnung). über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren, die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben. Des Weiteren gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungsrechtlich aus einer Änderung des Kontenrahmens oder zentralen Buchungsvorschriften übergeordneter Einrichtungen ergeben können, als genehmigt.

#### § 9

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b SächsGemO wird verzichtet. Pulsnitz, 17. Juni 2022

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO):** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von

Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn  
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### Einsichtnahme

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschloss in öffentlicher Sitzung am 12.5.2022 mit Beschluss Nr. PU-B/2022/0048 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023. Das Landratsamt Bautzen hat deren Rechtmäßigkeit mit Schreiben vom 13.06.2022 bestätigt. Somit tritt diese mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022/23 der Stadt Pulsnitz liegen gemäß §§ 74 und 76 SächsGemO in der Zeit vom 03.07.2022 bis 09.07.2022 in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Kämmerei, Am Markt 4, Zimmer 4 zu den folgenden Dienstzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus: Montag 9-12, Dienstag 9-12 & 13-16.30 Uhr, Mittwoch 9-12, Donnerstag 9-12 & 13-18 Uhr, Freitag 9-12 Uhr.  
Pulsnitz, 17. Juni 2022



**Barbara Lüke, Bürgermeisterin**

## „Dar Vuglbeerbaum“ – Ehrung zum 100. Todestag von Max Schreyer



Grab von Max Schreyer auf dem städtischen Friedhof (Foto: M. Eckardt)

Vor 100 Jahren, am 27. Juli 1922, starb im Forsthaus auf dem Golk bei Diesbar-Seußlitz, einer seiner Lebensstationen, die auch Tharandt, Zittau, Grünhain und Großpöhl umfassten. „Dar Vuglbeerbaum“ (Vogelbeerbaum) – eine Eberesche – war ein von Max Schreyer geliebter Baum. Im Frühling blüht er weiß. Seine dann roten Dolden sind über den Winter hindurch sichtbar: anspruchslos, widerstandsfähig und 1997 Baum des Jahres. Max Schreyer wünsch-

te sich im letzten Liedvers, dass ein solcher Baum einst auf sein Grab gepflanzt werde. So geschah es 1927, 1998 wurde eine Ersatzpflanzung nötig. 1960 wurde das Grab mit einer geschnitzten Stele geschmückt, auf der die rote Ebereschendolde hervorsteht. Mehrfach wurde dieses Schnitzwerk restauriert. Zum Schutz erhielt sie ein vom Pulsnitzer Heimatverein e. V. initiiertes „Winterkleid“.

Auf Vorschlag des Pulsnitzer Heimatvereins e. V. wird unter gemeinsamer Finanzierung durch die Stadt Pulsnitz, Heidrun Frenzel sowie den Heimatverein die Schriftplatte zum Ehrentag erneuert. Die Sponsoren und weitere Interessenten werden sich am 27. Juli ab 15 Uhr an Max Schreyers Grab zu einer Gedenkveranstaltung einfinden.

### Vorläufiges Programm:

Begrüßung: Vorstand Heimatverein  
Grußwort: Bürgermeisterin  
Musikeinlage: Harmonikagruppe Großröhrsdorf  
Kurzbiografie: Heidrun Frenzel  
Blumenehrung: Heimatverein u.a.  
Abschlussmusik: Harmonikagruppe Großröhrsdorf (Vogelbeerbaum-Lied)  
**Dr. med. Heidrun Frenzel  
Pulsnitzer Heimatverein e.V.**

## Spielkreis in der Kita „Spatzennest“

„Das Spiel ist die höchste Form der Forschung“, sagte bereits Albert Einstein. In der Kita „Spatzennest“ geben wir somit auch den Kleinsten die Möglichkeit zum spielerischen Entdecken und Erkunden ihrer Umwelt, durch unseren Spielkreis. Gemeinsam treffen sich die sechs bis zwölf Monate alten Babys mit ihren Mamas oder ihren Papas in unserem Kindergarten. Von 9.30 bis 10.30 Uhr findet jeden zweiten Mittwoch, in einer offenen und entspannten Atmosphäre, ein Austausch mit den Eltern statt. Zugleich lernen sich die Kinder untereinander kennen und sammeln so erste soziale

Erfahrungen. Durch ein paar Finger- oder Singspiele wird die Eltern-Kind-Beziehung gestärkt. Diese Zeit ist besonders für die Kinder eine aufregende und spannende Zeit.

Möchtest auch Du die Gelegenheit mit Deinem Kind auf ein bisschen Abwechslung nutzen, dann melde Dich gerne unter 03 59 55/4 05 14 oder per Mail: kita-pulsnitz@volksolidaritaet-bz.de. Die nächsten Spielkreise finden am 29.6., 13.7., 27.7. und ansonsten immer in den geraden Kalenderwochen statt. Wir freuen uns auf Euch!  
**Erik Höckendorff  
Kita „Spatzennest“ Pulsnitz**

## Unser Stadtpark

Unser Stadtpark wurde adoptiert – von Guntram Schäfer. Immer wieder mahnte er die Stadt, an ihrer Verschönerung zu arbeiten, zeigte aber auch Verständnis angesichts der Vielzahl an Aufgaben und dem Stadtsäckel, das eben kein Sack sondern ein Säckel ist. Statt nur zu Reden legte er los – uns so beobachten wir zu aller Freude eine Entwicklung im Stadtpark, die immer mehr Anhänger findet, dank der Umtriebigkeit von Herrn Schäfer. Auch die Zusammenarbeit mit dem Bauhof hat sich wunderbar eingespielt, auf kurzen Wegen wird sich gegensei-

tig geholfen. Immer wieder erhält Herr Schäfer auch Spenden zur Verschönerung – meist in Form von Pflanzen. Wiederholt engagierte sich unsere Gärtnerei Peter, geführt von Herrn Teuser, der den grünen Daumen seiner Mutter offensichtlich erbt, die hier stellvertretend für alle anderen Spender genannt sei. Wir danken an dieser Stelle ganz, ganz herzlich vor allem Herrn und Frau Schäfer, die mit großem Herz und viel Engagement für uns alle aus dem Stadtpark ein Blumenmeer machen!

**Barbara Lüke, Bürgermeisterin**